

Der Wucherstierstreit 1649

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **25 (1929)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hydraulischen Widders zu den beiden Gebäudekomplexen hinaufzutreiben. Aber die Baukommission ging nicht darauf ein. Erst die Wasserversorgung aus der Gaselleitung machte auf dem Steigerhubel und beim Weiermannshauswirthshaus die alten Sodbrunnen überflüssig.

VI. Der Wucherstierstreit 1649.

Bei der Darstellung der Besitzverhältnisse ist erwähnt worden, dass Weiermannshaus das Feldfahrtrecht im Könizbergwald besass. 1575 war das Weidrecht auf die obere Allmend ausgedehnt, wurde aber zu unbekannter Zeit auf 4 Kühe beschränkt. Infolge Aufhebung der Gemeinweidigkeit der Stadtfelder wurden diese 4 Kühweidrechte unterm 24. November 1803 abgelöst. Die daherige Loskaufssumme für Ratsherrn Rud. von Steiger wurde durch schiedsrichterlichen Spruch auf 770 ₣ bestimmt, indem der jährliche Wert eines Kuhrechtes mit 7 ₣ veranschlagt wurde. Für die ihm seit 1798 entzogene Nutzung erhielt er überdies den Betrag von 168 ₣ . (Viererbüchlein der Oberrn Gemeinde, S. 15; Actenband Tom. XIXa, S. 80.)

Im Jahre 1648 scheint die Obere Gemeinde das Verlangen gestellt zu haben, Weiermannshaus habe einen oder zwei Wucherstiere auf der Allmend zu erhalten. Unterm 16. Mai erhielten die Vierer den Auftrag, einen Auszug aus dem Viererbüchlein in die Kanzlei zu geben, aus dem diese Verpflichtung ersichtlich sei. (Manual der Oberrn Gemeinde, S. 55.) Alt Seckelmeister Güder widersetzte sich natürlich der Forderung. Er wies aus seinen Urkunden nach, dass seit 1522 sein Gut jeweilen ohne eine solche Beschwerde verkauft und erworben worden sei. Dann setzte er sich eine kleine Beweisführung zurecht: „Es ist der gemeine brauch, dz die wucherstier erhalten werden, wie auch anders, durch die pfaffen, dannenhär sy die junge zenden nemmen; wo dz nit ist, müßen es die spittäl erhalten, wie dz in filen orten zu bewysen ich mich anerpieten, als auch allhie der große spittal unden us sy erhalten muß.

Oder sonderbare personen, so man ihnen etwas gnuß dargägen gibt, wie hinder dem ampt Arwangen zu bewysen ich mich anerpieten; oder es muß selbiger wucherstier under den gmeynen zu erhalten umbgahn.“

Weiermannshaus habe gleiche Gerechtigkeit, aber nicht mit gleicher Beschwerde wie das Obere Spital, in Holz und Feld zu fahren, „darby (es) bis dato verbliben, also dz Wyermanshuß in allem vych so vil als der spittal tryben mag, darwider ich nie gehandelt, keiner miner vofahren ouch niemaln einichen wucherstier erhalten, sonders der Ober spittal, wie us iren rächnungen gnugsam zu bewysen“. Dass 1619 seine Base, Frau Willading, bestraft worden, sei bloss aus dem Grunde geschehen, weil sie damals 27 Kühe, darunter diejenigen im Weissenstein, und 13 Gusti auf die Allmend getrieben habe. „Bin also gantz ungütlicherwys anklagt worden. Dz dem also, bezüg ich Franz Güder der elter.“ (Actenband Tom. XIXa, S. 8—10.)

Dieser Beweisführung konnte sich der Rat nicht verschliessen. Unterm 4. Mai 1649 wurde der Besitzer von Weiermannshaus von der Pflicht zur Haltung der Wucherstiere liberiert und den Vennern Auftrag erteilt, einen Vorschlag zu machen, wem diese Verpflichtung auferlegt werden könnte. (Manual der Oberrn Gemeinde, S. 61.) Gegen das Recht, fortan 8 Kühe auf die Allmend treiben zu dürfen, anerbot sich dann das Obere Spital, die Stiere zu halten. Als aber diese Pflicht dem Viererurbar einverleibt werden sollte, wurde ein Passus eingeflickt, wonach das Spital die vier weitem Kuhrechte fortan am Platze von Weiermannshaus besitzen sollte. Auf Güders neue Beschwerde musste dieser Passus als falsch wieder gestrichen werden. Am 7. Juni 1650 erhielt er die gewünschte Zusicherung, dass sein Gut auch in Zukunft die bisherigen 4 Kuhrechte ohne Verpflichtung zur Wucherstierhaltung besitze. (Ebenda, S. 67.)

VII. Über die politische Zugehörigkeit von Weiermannshaus.

Während die ältesten Urkunden keine nähern Angaben enthalten, geht aus dem Weistum vom St. Niklaus-Abend 1485 unzweifelhaft hervor, dass damals Weiermannshaus in die Herrschaft Bümpliz gehörte. Und in den Kaufbriefen bis 1627 wird das Gut, wenn eine genauere Bezeichnung vorliegt, stets ausdrücklich als in der Kirchhöre Bümpliz liegend erwähnt.